



Amtsärztlicher Dienst

- Aufgaben -

Adoption aus dem Ausland

Bei einer Adoption eines Kindes aus dem Ausland legen die zuständigen Stellen wie zum Beispiel das Gericht, das Konsulat oder die Botschaft eines Landes fest, welche Untersuchungen zur Erfassung des Gesundheitszustandes der Eltern notwendig sind. Der AÄD beglaubigt, dass diese Gesundheitsuntersuchung von einer Ärztin mit bescheinigter Approbation beziehungsweise von einem Arzt mit Approbation getätigt wurde. Es handelt sich hier um eine haus- und fachärztliche Untersuchung.

Adoption im Inland

Bei einer Adoption eines Kindes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird vom Jugendamt oder einem Notar eine Prüfung des Gesundheitszustandes der Eltern und des Kindes per Untersuchung im AÄD angefordert. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller. Ein Termin muss vorher telefonisch vereinbart werden.

Asylbewerber – Krankenhilfe

Die Asylbewerber-Krankenhilfe beruht auf dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Es besteht hierbei ein Anspruch auf medizinische Hilfe, die ambulant oder stationär durchgeführt werden kann. Im Auftrag der Abteilung Hilfe für Migranten prüft die Abteilung Gesundheit anhand von Befunden den Anspruch auf eine medizinische Hilfe.

Amtsärztliche Untersuchung - körperliche und psychische Untersuchung

Der AÄD untersucht den körperlichen und psychischen Gesundheitszustand anhand verschiedener Fragen, je nach Auftraggeber. Zum Beispiel bescheinigt der AÄD den Gesundheitszustand zur Einstellung in die Berufstätigkeit, zur Arbeits- und Dienstfähigkeit oder zu Beihilfeangelegenheiten. Der AÄD erhebt hierbei eine Anamnese, untersucht orientierend körperlich, das Blut und den Urin im Labor und die Seh- und Hörfähigkeit im Test. Auf Anfrage wird ein EKG oder ein Lungenfunktionstest durchgeführt. Der AÄD untersucht aufgrund einer gesetzlichen Grundlage, einem gerichtlichen Beschluss, einer Verwaltungsvorschrift, einer tariflichen Vorschrift oder nach einer Prüfungsordnung.



Amtsärztliches Zeugnis

Ein Amtsärztliches Zeugnis wird zur Einstellung von Angestellten im Öffentlichen Dienst oder zur Verbeamtung aufgrund einer gesetzlichen Grundlage, einer Verwaltungsvorschrift oder einer Verordnung ausgestellt. Ein Amtsärztliches Zeugnis enthält eine Aussage darüber, ob die Person für die anzutretende Stelle geeignet ist. Es kann nicht von Privatpersonen in Auftrag gegeben werden.

Betreuungsgutachten

Betreuungsgutachten werden von einem Vormundschaftsrichter per gerichtlichem Beschluss in Auftrag gegeben. Der AÄD erstellt Betreuungsgutachten zur Frage der Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung, einer Unterbringung oder einer freiheitsentziehenden Maßnahme.

Dienstfähigkeitsgutachten

Der AÄD stellt ein Gutachten über die Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit von Beamten aus, wenn ein Auftrag der Dienstbehörde vorliegt. Die Dienstbehörde entscheidet endgültig über eine Rentenstandsversetzung des Beamten. Für das Gutachten vereinbart der AÄD einen Termin. Vorhandene Befunde von Fachärzten werden zur Untersuchung hinzugezogen.

Dienst- bzw. Arbeitsfähigkeitsgutachten für Städte und Gemeinden

Der AÄD untersucht im Auftrag von Städten und Gemeinden, wenn dies zur Begutachtung der aktuellen Einsatzfähigkeit einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters am Arbeitsplatz in Auftrag gegeben wird. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist der Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVÖD). Termine zur Untersuchung vereinbart der AÄD mit der Gemeinde als Arbeitgeber, hierzu sollte eine Arbeitsplatzbeschreibung vorliegen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Der AÄD steht dem Arbeitgeber gegenüber unter Schweigepflicht, lediglich die Aussage zur Einsatzfähigkeit ist mitzuteilen.

Drogenscreening

Der AÄD führt ein Drogenscreening durch, wenn dies vom Jugendamt, vom Gericht, von der Bewährungshilfe oder von der Führerscheinstelle in Auftrag gegeben wurde. Ein Drogenscreening ist auch erforderlich, wenn eine Medizinisch-Psychologische Untersuchung (MPU) zur Fahreignung durchgeführt werden soll. Ein Drogenscreening wird in der Abteilung Gesundheit angemeldet und es wird ein schriftlicher Vertrag darüber abgeschlossen. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Testperson, wenn im Auftrag nichts anderes vermerkt ist. Das Drogenscreening erfolgt zu einem Zeitpunkt, der unangemeldet telefonisch mitgeteilt wird. Die Materialien wie Blut, Urin oder Haare werden an entsprechende Laboratorien verschickt.



Eingliederungshilfe für den Landeswohlfahrtsverband

Die Eingliederungshilfe ist eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Der Landeswohlfahrtsverband beauftragt den AÄD, Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Menschen zu begutachten.

Führerscheinverlängerung

Nach den Bestimmungen der Fahrerlaubnisverordnung (FEV) müssen Inhaber der Fahrerlaubnisklasse 2 und Fahrgastbeförderung alle fünf Jahre (bei C1, C1E über 50 Jahre) die gesundheitliche Eignung zur Verlängerung ihrer Fahrerlaubnis nachweisen. Diese Untersuchung umfasst eine Anamneseerhebung, eine körperliche Untersuchung und einen Schnelltest auf Glucose aus Kapillarblut. Eine Untersuchung nach den neuen geänderten Richtlinien der FEV wird ebenfalls durchgeführt und ein Zeugnis über die Untersuchung der Sehfähigkeit ausgestellt. Es handelt sich hierbei um getrennte Untersuchungen und getrennte Zeugnisse, die einzeln oder kombiniert durchgeführt werden können.

Human Immundefizienz Virus Test (HIV)

Ein HIV-Test kann während der normalen Sprechstunde anonym durchgeführt werden, wenn telefonisch ein Termin vereinbart wurde.

Impfungen

Es werden jährliche Gripeschutzimpfung für Mitarbeiter*innen der Kreisverwaltung angeboten. Es finden auch indikationsspezifische Reihenimpfaktionen zur Prävention von Pandemien statt. Hepatitis-Impfungen können zur berufsbedingten Prävention durchgeführt werden. Die nach STIKO (Ständige Impfkommission) in der Bundesrepublik Deutschland empfohlene Grundimpfungen eines Menschen werden vom Hausarzt auf Kosten der Gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt.

Medizinische Versorgung von Geflüchteten

Merkblatt

Pflegegutachten

Pflichtstundenreduzierung für Beamte

Reisefähigkeit



Reiseimpfberatung

Beratung zur Impfung vor einer Reise telefonisch und zu den angegebenen Sprechzeiten. Auf Anfrage bietet der AÄD einen telefonischen Rückruf an. Die Beratung ist kostenfrei.

Sanatoriumsbehandlung

Schengener Abkommen - Bescheinigung zum Mitführen von Medikamenten, die unter das Betäubungsgesetz fallen

Das Schengener Abkommen ist ein internationales Übereinkommen der EU-Mitgliedstaaten. Reisende müssen sich die medizinische Notwendigkeit innerhalb des Schengener Raumes bescheinigen lassen, wenn sie Medikamente mitführen, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen. Die Abteilung Gesundheit bescheinigt, dass der ausstellende Arzt registriert ist und die Angaben der Menge überprüft wurden. Die Abteilung Gesundheit empfiehlt auch Reisenden in andere Länder zu recherchieren, ob eine ärztliche Bescheinigung für das Mitführen von Medikamenten, die unter das Betäubungsmittelgesetz fallen, notwendig ist.